

Richtlinien der Stadt Werl über die Vergabe von Investitionszuschüssen

i.d. Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.03.2018

Die Stadt Werl befindet sich seit Jahren in der Haushaltssicherung und wird angesichts der bekannten Rahmendaten voraussichtlich auch in den nächsten Jahren besondere Schwierigkeiten haben, einen den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haushaltsausgleich herbeizuführen. Diese Situation verlangt im Interesse einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung von allen kommunalen Entscheidungsträgern ein zurückhaltendes, zukunftsorientiertes und letztlich nur auf die Notwendigkeiten beschränktes Ausgabeverhalten. Dabei steht in den Zeiten der Haushaltssicherung die durch diese Sachzwänge eingeschränkte kommunale Entscheidungsfreiheit zudem unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Haushaltssanierungsplans.

Diese Ausgangssituation erschwert die kommunale Arbeit und dabei auch in besonderer Weise die Unterstützung der im gemeindlichen Interesse handelnden Vereine. Gleichwohl hat sich die Stadt Werl trotz begrenzter Möglichkeiten das Ziel gesetzt, an der Aufrechterhaltung eines vielseitigen und differenzierten Kultur-, Brauchtums-, Freizeit- und Sportangebots mitzuwirken und auch die Arbeit wohltätiger Einrichtungen zu unterstützen. Hierzu werden im Rahmen der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten jährlich bis zu 10.000 € bereitgestellt, um Vereine bei der Realisierung erforderlicher Investitions- und größerer Instandsetzungsmaßnahmen (dazu gehören keine Unterhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen) zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Vereine gelegt, die sich der Jugendarbeit gewidmet haben und auf solche, die eigenes Vermögen zu pflegen und erhalten haben.

Diese Richtlinien finden nur Anwendung, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn keine andere Förderung durch die Stadt Werl möglich ist. Unabhängig hiervon besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien.

1. Fördervoraussetzungen:

Die Förderung erfolgt auf Antrag an als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss regelmäßig Aktivitäten der Kultur-, Brauchtums-, Heimatpflege oder des Sports in der Stadt Werl ausüben und diese auch für die Allgemeinheit zugänglich halten oder sich in sonstiger Weise karitativ betätigen. In Zweifelsfällen hat der Verein dies in geeigneter Weise nachzuweisen. Ein regelmäßiges Engagement im Interesse der Stadt Werl, wie z.B. die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen oder beispielsweise die Mitwirkung beim Ferienspaß und bei ähnlichen Aktivitäten wird ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft im Einzelfall die vom Verein genutzte Infrastruktur auch für städtische Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Werl haben. Die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder müssen Einwohner der Stadt Werl sein.
- Neugegründete Vereine können bei der Vergabe von Zuschüssen erst berücksichtigt werden, wenn ihr Bestand gesichert erscheint.

- Sportvereine können nach diesen Richtlinien nur dann unterstützt werden, wenn sie dem Stadtsportverband angeschlossen sind.
- Antrags- und zuwendungsberechtigt ist nur der Gesamtverein. Einzelne Gruppierungen oder Abteilungen eines Vereins sind nicht förderfähig. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Gruppierungen oder Abteilungen eines Vereins selbständig aktiv sind.

2. Förderungsart:

Gefördert wird in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Investitions- oder auch Instandsetzungszuschusses, eine Bezuschussung von lfd. Kosten wie z.B. von Unterhaltungs- oder Kapitalkosten ist ausgeschlossen. Für Investitions- oder größere Instandsetzungsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien 20 % der Gesamtkosten als Zuschuss, im Einzelfall jedoch nicht mehr als 5.000 €, gewährt. Der Zuschuss wird gekürzt, wenn noch andere öffentliche Zuschüsse bewilligt und hierdurch insgesamt mehr als 90 % der Gesamtkosten durch Zuschüsse finanziert werden. In diesem Fall wird der Zuschuss nach diesen Richtlinien soweit abgesenkt, bis nicht mehr als 90 % der Investitions- oder Erhaltungsmaßnahme durch die öffentliche Gesamtförderung finanziert werden. Der Verein hat in jedem Fall 10 % der Gesamtkosten selbst aufzubringen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und setzt voraus, dass vorher eine Förderzusage erteilt wurde und dass die angefallenen Gesamtkosten durch Vorlage der entsprechenden Rechnungsbelege oder in Ausnahmefällen in sonstiger geeigneter Form nachgewiesen werden. Die zugesagten Fördermittel müssen spätestens bis zum Ende des Jahres abgerufen werden, das auf das Jahr der Förderzusage folgt. Bis dahin nicht ausgezahlte Fördermittel verfallen.

3. Verfahren:

Der Antrag auf Bezuschussung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist bis zum 31.03. des jeweils laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Bei Beantragung ist die geplante Maßnahme darzustellen. Des Weiteren sind Angaben zu der veranschlagten Höhe der Gesamtkosten, soweit möglich unter Vorlage von Kostenvoranschlägen oder sonstigen Angeboten, zu machen. Gleichzeitig ist zu erklären, dass sich aus der Maßnahme keine Folgekosten wie z.B. Übernahmeverlangen, Unterhaltungspflichten etc. für die Stadt Werl ergeben werden.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. die Förderzusage nach diesen Richtlinien ist erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW möglich, sie gilt als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung. Reicht dagegen die jährliche Höchstförderung von 10.000 € nicht aus, um alle beantragten Vorhaben zu fördern, so wird die Entscheidung unter Anwendung der nachstehenden Kriterien:

- Vermögenserhaltung geht vor Neubau
- Höchstmöglicher Wirkungsgrad der Maßnahme, d.h. wie viele Mitglieder bzw. Teilnehmer/Besucher werden von der Maßnahme erreicht

getroffen.

4. Begrifflichkeiten:

Investitions- und *größere Instandsetzungsmaßnahmen* im Sinne dieser Richtlinien beziehen sich im Regelfall auf vorhandene bzw. geplante Immobilien wie Vereinsheime, Sportplätze,

etc.. Die Anschaffung und Erhaltung mobiler Vermögensgegenstände, die geeignet sind, unmittelbar dem Vereinszweck zu dienen, wird als Investitions- und größere Instandsetzungsmaßnahme im Sinne dieser Richtlinien angesehen, wenn sie je Einzelfall Gesamtaufwendungen von zumindest 1.000 € verursacht. Die Wertgrenze des S. 2 gilt entsprechend für die Bestimmung, ob eine größere Instandsetzungsmaßnahme gem. S 1 vorliegt.

Als Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien werden nur die Aufwendungen berücksichtigt, die einen Geldmittelabfluss beim antragstellenden Verein bewirken. Hierdurch wird deutlich, dass Eigenleistungen, Sachspenden und sonstige vergleichbare Leistungen nicht zur Ermittlung der Gesamtkosten herangezogen werden können.

5. Geltungsdauer:

Diese Richtlinien treten am 01.04.2018 in Kraft.